V. Jahrgang. September 1903. No. 9.



für
Jüdische Geschichte
und Litteratur.

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter
herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

Beilage zu № 81 & 82 des „Israelit" in Mainz.


Man kann auch ausschliesslich auf diese Beilage abonnieren, indess nur ganzjährig, praenumerando à Mk. 4.—

Stammbaum der Familie Mirels-Heller-Fränkel.

Von **Dr. L. Löwenstein.**

(Schluss.)

Die Frau des oben genannten R. Heschel,[1]) namens Dina, war die Tochter des R. Juda Katzenellenbogen und Enkelin des Saul Wahl (und nicht dessen Tochter, wie in unserm Stammbaum Zeile 54 unrichtig angegeben ist).

Nach den Worten הירש מיטשום מיערסלאוו (Zeile 56) heisst es bei Lewinsky: חמו של הגאון מהור"ר יעקב אב"ד דק"ק לבוב נרו ועוד הנגיד הרב הגאון מהור"ר שאול אב"ד דק"ק טורבין ור' ליב לבוב וחותנו של הגאון מהור"ר הירץ הוא הרב הגאון מהור"ר יודא אב"ד דק"ק ולאדאווי (Wlodawa).

Der Zeile 61 genannte מה' יהשוע Rabbiner in שעמיאטיש wird auch bei Walden (שה"ג החדש S. 32 Nr. 45) erwähnt.

Zu Jizchak Josef Teomim, Rabbiner in Breslau (Zeile 63) vgl. Grätz-Jubelschrift S. 252.

Als Schluss füge ich hier eine Stammtafel bei, die über die Familien Mirels — Heller — Fränkel im allgemeinen orientieren soll.

---

[1]) Sie war in erster Ehe mit R. Naftali כ"ץ, Rabbiner in Lublin verheiratet; vgl. דעת קדושים S. 91.

Der Hamburger Judentumult im Jahre 1730.

Von **Dr. L. Löwenstein.**

(Fortsetzung und Schluss.)

Ueberdem lassen die Vorsteher kund thun und erinnern: dass keiner solle auf der Börse, unter der Börse-Zeit zwischen halb zwölf und halb zwey Uhr, Geld zehlen, und zwar weder auf der Börse, noch aufm Rathause: ferner dass keiner vor der Börse, oder auf der Gassen, öffentlich Geld zählen solle; anbey kein Silber oder Gold wägen auf der Gassen, oder vor der Börse: überdem soll keiner auf die Börse mit einem Spatzierstock kommen, es sey denn ein alter Mann von 60 Jahren und darüber, wie schon vor Zeiten anbefohlen worden: endlich soll keiner etwas essen auf der Börse zwischen den Börse-Zeit.

Schliesslich wird im Namen der gantzen Gemeine (oder der Vorsteher) angedeutet: dass kein eruditus, noch sonst ein Praeceptor (oder Lehrer), auch nicht ein Kirchen-Diener oder Kirchen-Läufer noch sonst überhaupt alle andere Leute, die nicht ihre Handlung auf der Börse haben, sollen kommen auf die Börse oder vor die Börse: ebener maassen auch keine Jungens (vielleicht Junggesellen oder unverheyrathete).

Auf gleichem Fuss sollen auch keine Diener, welche mit grossen Beutels Geld gehen oder selbige tragen; mit selbigen öffentiich an der Börse stehen oder damit auf denen Gassen der Völker gehen: überdem soll kein Jung (vielleich unverheyratheter) auf der Börse seyn zwischen der Börse-Zeit.

Die Gemeine hat deshalb Aufseher und Voigte bestellet, alles in Obacht zu nehmen: damit die Juden nicht zum Falle gerahten oder sonst in Unglück kommen.

So nun Jemand wider eine obgemeldeter Sachen handelt so selbiger ist ein Haus-Vater (eingepfareter), so wird man ihn strafen und überdem andere Beschimpfungen anthun; ist es aber ein Frembder, so wird man ihn verfolgen, aus der Gemeine jagen, um ferner keinen Nutzen von der Gemeine zu haben.

Solte nun jemand sich nich kehren an dieses zweyte proclama, so will man ihn bey der Obrigkeit denunciiren, da man ihm den gar keine Assistence (oder Vorsprach) thun wird.

Hiernach haben sich die Juden zu richten und für Schaden und Schimpf zu hüten.

Hamb. am Montage, d. 4. Maj 1733.

Höret zu . . . Nachdem man schon hat aufrufen lassen und ist doch kein eintziger, der solches proclamiren ästimiret

sondern ein jeder wandelt nach der Freyheit seines Willens, lässt überdem täglich noch mehr Hochmuth sehen, da einige auf dem Wall spatzieren fahren mit Gutschen und Carriolen, so ein gross Aufsehen unter den Heyden giebet und Bossheit verursachet.

Was überdem noch mehr passiret, an dieser ihrer Fest-Tagen, da jene an solchner Fest Tage auf den Gassen stehen mit Tobacks Pfeifen, nemlich auf denen Gassen, in denen Twieten und auf den Brücken, und keiner nimmts zu Hertzen, welches zu diesen Zeiten ein gross Unglück ist, da doch die Obrigkeit hat befohlen, dass die Kinder Israels sich sollen eingezogen halten, und vor dem gemeinen Mann nicht sollen blicken lassen ihren Hochmuth und Reichthum . . . .

Überdem pflegen Jungens (Junggesellen) und Kinder zu gehen am Sabbath oder an Feyer- (oder frey und müssigen) Tagen auf dem Wall oder auf denen Gassen Verdruss und Verwirrung anrichten; welches als eine grosse Schändung des Göttl. Namens geachtet wird unter denen Völckern (Christen), deswegen soll ein jeglicher Vater seinen Kindern und Diensten, ein jeder Präceptor seinen Schülern verbieten, dass sie solches heute oder Morgen nicht mehr thun, weil gar zu gross Unglück darauf stehet.

Hamb. am Sabbath, d. 20. Juni 1733.

Höret zu . . . . dass keine Frau in die Schule solle gehen mit einem fischbeinern Rock bey Strafe 2 Thlr., nur allein auf der Gassen ist es vergönnet mit fischbeinern Röcken zu gehen.

Überdem wird erinnert, dass keine Frau über die Gassen solle gehen am Sabbath oder an denen Fest-Tagen mit seidenen Kleidern, oder die mit Gold und Silber gesticket seyn ohne Regenkleidern: anbey die Bücher und Gebeter, die man mit zur Schule nimmt, soll man zudecken, und nicht öffentlich tragen, damit es nicht zu gross Aufsehen gebe . . . .

Bemerkenswert sind die Auseinandersetzungen zwischen der Hamburger Geistlichkeit (dem Ministerium) und dem Rat, als dieser aus Anlass des Judentumultes den Predigern ihre Angriffe auf die Juden vorhält (Hamb. Staatsarchiv; vgl. oben S. 90).

Das geistliche Ministerium schreibt:

„Es könne R. Ministerium nicht umhin, E. Hoch Edl. Rath. wegen dessen Extractus Protoc. Extr. vom 26. Aug. 1730 seine Betrübniss zu bezeugen. Nicht allein insgemein, dass in

demselben die begehrte Bestrafung des Tumults, die dasselbe ohne das Armutshalber würde gethan haben, gleichsam befehls weise ihm hat wollen auferleget werden, welche gar ungewöhnliche Stylisirung demselben nicht weniges Nachdenken verursachet hat: als insonderheit, dass darin einem aus R. Ministerio, weil vorhin unmittelbahr von demselben die Rede ist, beygemessen werden wil, dass er der Veranlassung zu dem entstandenen Tumult sich schuldig gemacht, dessen Gewissen ihm daher allen Aufruhr, Mord und Blutvergiessen zur Last legen müsse, die nothwendig daraus entstanden seyn würden, falls etc. Denn wie es an sich höchst strafbar seyn würde, fals einer hiesigen Ministerii durch ungebührliches Predigen eine solche Veranlassung würklich gegeben hätte, so ist es doch etwas hartes, einem Menschen, geschweige einem Prediger unverhörter Sachen dergleichen schwehre Beschuldigung zur Last zu legen, welches da es nur vom gemeinen Volck geschehen wäre, R. Ministerium schon sehr kräncken müsse, nun aber ihm so vielmehr zu Hertzen gehen muss, als von E. Hochw. Magistrat selbst ihm solches, ohne dennoch die Person, wie billig gewesen wäre, zu nennen, wiederfahren ist; es müsse denn seyn, dass, was etwa gegen die Lästerungen, Bosheit und Unfug der Juden nach Anweisung Göttl. Worts und hiesiger Recessen ist geprediget worden, dahin gedeutet wäre, so aber ein unbilliger Angriff des R. Ministerii zustehenden heiligen Ammts seyn würde, welcher von ihm nicht mag erduldet werden. Dahingegen R. Ministerium billig EHoch Edl. Rath zu bedencken anheim geben muss, ob nicht die Veranlassung geschehenen Tumults aus gantz andern Quellen herzuleiten und sonderlich der bissherigen alzugrossen Connivenz gegen die Juden zuzuschreiben sey; indem eines theils der Recess, nach welchem die Juden alhier recipiret sind, bekannt genug ist, andern theils der Unfug der Juden sehr gross ist, davon die Klagen des Kramer Amts und andern erbahren Bürger am Tage liegen; wie auch ihre Aufführung so frech ist gegen die Christen, dass sie auch aller Ehrerbietigkeit gegen die Prediger auf den Gassen und sonst vergessen; wohin sonderlich auch das Ausschreyen ihrer Waaren am Sonntag, zur greulichen Schmach unseres Heylandes und seines Tages, wie auch an Bettagen und unter den Bet-Stunden, zu rechnen ist; wogegen doch von E. HochEdl. Rath, so viel R. Ministerium weiss, nichts ist verfüget worden. Wobey E. Hochw. Rath nicht unentfallen seyn wird, wie oft R. Ministerium um die Abstellung der vielen Synagogen und des häufigen Lampenbrennens an ihrem vermeinten Sabbath flehentlich bey demselben angehalten, ohne jedoch etwas dadurch ausgerichtet zu haben. Bei welcher Nachsehung es kein Wunder, wenn endlich Thätlichkeiten

daraus erfolgen. Und kan R. Ministerium so gestalten Sachen nach nicht absehen, wenn es auch künftig gegen dergleichen tumultuirendes Verfahren eifern müsse, dass solches von einiger Frucht seyn würde, nach dem so wol die Verbitterung der Zuhörer gegen die Juden wegen ihres öffentlichen Unfugs und bosshaftigen Wesens zu gross wird und sie die Prediger gar vor Juden-Patronen ausrufen mögten, die ihnen um Geldes willen beystünden, (wie man denn nur die Juden fragen mögte, ob nicht ein- und der andrer sich in voriger Woche unterstanden, Geld zu offeriren, dass man sich ihrer in den Predigten annehmen mögte:) als auch dessen Ammt bisher auf vielfältige Weise ist verächtlich gehalten und seine gebührende Autorität in Staub getreten worden; daher leicht zu ermessen, dass das Strafen und Ermahnen der Prediger auch alsdenn schlechten Ingress finden werde. Demnach R. Ministerium, wie es zu E. Hochw. Rath des guten Vertrauens lebet, dass Er diese ihm abgenöthigte Vorstellung werde hochgeneigt vermerken, also auch denselben gehorsahmst ersuchet, dass E. HochEdl. Rath nicht allein für die dem Predig Ammt von Gott beygelegte Autorität gebührend eifern, und R. Ministerio diejenige Ehre, so ihm die Gottseelige Vorfahren gegönnet, lassen, sondern auch besonders aller Frechheit der Juden ernstlich steuren, und sie in die durch dieser Stadt Gesetze und Verfassungen vorgeschriebene Schranken setzen wolle, damit allem fernerm besorgenden Unheil desto nachdrücklicher gewehret werden könne; wozu und zur übrigen gesegneten Regierung R. Ministerium Einem Hochw. Rath Göttlichen Segen zu erbitten nie ermüden würde; gleichwie es dagegen bey fortwährender Connivence entschuldiget seyn wil, wenn es gegen allen zunehmenden Unfug der Juden öffentlich zu eifern sich gemüssiget finden wird.

Diese Animosität gegen die Juden wird durch ein Pro Memoria im Einzelnen begründet:

Unter die Excessen der Juden ist auch zu rechnen:

1. Dass sie ihre Leichen des Sonntags am Tage begraben dürfen.
2. Dass sie eigene Schuhlen für die Kinder halten, darinn sie in ihrem Aberglauben unterwiesen werden, z. Ex. im Eckhauss der neuen Brücke, auf dem Mönckedamm und sonst.
3. Dass sie sich auf dem Dreckwall in Joseph Emten, auch Joseph Levi genannt, Hauss unterstanden haben, mit einem Horn alle Morgen bey offenen Fenstern zu blasen, und damit sowol die Zeit ihres Gebeths, als die Zeit, dass die Kinder zur Schule gehen müssen, zu intimiren.

4. Dass sie bey ihren Gebethern in ihren Zusammenkünften, sonderlich am Sabbath, aus vollem Halse schreyen, und keine Scheu auch vor Predigern tragen, wie es Herr Pastor Seiler täglich erfähret.
5. Dass sie ihr Lauberhütten Fest mit solchem offenbahren pomp halten vor aller Augen und auch Christen dahin nöthigen.
6. Dass die Juden Christen zu ihren Diensten halten, so wol Ammen als sonst, die ihnen an unsern Sonn- und Festtagen müssen die Fenster scheuren, Leinen und anderes Geräthe wäschen etc. wie sie auch Christen zu ihren Wasserträgern gebrauchen, anstatt dass vermöge der Articula, darauf sie angenommen sind, die deutsche Juden der Christen Wasser-Träger seyn solten.

Die hier gegen die Juden erhobenen Vorwürfe werden sogleich durch Randbemerkungen zurückgewiesen, wie

ad 1. müssen es thun vermöge ihrer Rel. und ist ihnen erlaubt im Reglement: 1 art. 6 und folgt weil sie die Religion frey haben.

ad 6. licet per Ordin: 1 art. 3.

Vor allem wurden am 31. August die Judenältesten vorgeladen. Sie deponirten auf Befragen:

In was für terminis sie sich bey denen Herren Haupt-Pastoribus über einige, ihre Nation betreffende Predigten beschweret hätten? folgender Gestalt:

1. Seligmann Berend Salomon, 32 Jahre alt, und
2. Joseph Philipp Cohen, 49 Jahre alt.

Am vorigen Donnerstag oder Freytag wären sie beyde bey dem Herrn Seniore gewesen, da sie dann angebracht, dass sie äusserl. gehört hätten, als ob sie unter dem gemeinen Pöbel sehr verhasst wären, und dass dessen Ursache seyn sollte, dass einige Herren Prediger auf der Cantzel ihrer nicht sollten zum besten gedacht haben; sie hofften zwar nicht, dass sie hierzu Anlass gegeben: woferne aber etwas Ihnen anstössiges sollte berichtet worden seyn, wollten sie gebeten haben, dass Sie mögten sie selber fordern lassen, und ihnen solches kund thun; Sollten sie aber dennoch Uhrsache, sich zu beschweren finden, mögten sie es der hohen Obrigkeit anzuzeigen belieben, und bähten, fernerhin von der Cantzel nichts dergleichen, was sie bey dem Pöbel verhasster machen könnte, zu erwehnen, zumahlen ohnedem das gemeine Volck in so grossen Städten weiter zu gehen pflegte, als man anfangs vermuhtet hätte.

Sie hätten aber über Keinen der Herren Geistlichen in specie mit Nahmen sich beschweret.

Auch hätten sie der Worte: als wann geprediget worden: dass sie wehrt wären, dass man sie aus der Stadt hinaus steinigte, gantz und gar nicht gedacht. Der Herr Senior hätte auf alles dieses wenig oder nichts geantwortet, weil er kränklich gewesen.

2. Joseph Philipp Cohen, und

3. Nathan Benedix.

Sie beide wären ehegestern vor 8 Tagen, als am Dingstage, bey Herrn Pastore Palm gewesen, und hätten dasselbige, wie oben, auch daselbst angebracht, da der Herr Pastor erwidert: Ihm wäre nichts davon wissend, dass auf der Cantzel von einigen Herren Ministerialibus etwas erwähnet wäre; desgleichen hätte Herr Pastor Neumeister, als sie beyde Freytages darauf auch Ihme denselbigen Vortrag gethan, geantwortet: Er wäre nur erst zu Hause gekommen, und Ihm unbewusst, dass dergleichen geschehen wäre, sie sollten in Ruhe stehen; was möglich und in der Billigkeit bestände, könnte wohl geschehen. Beym Pastore Winckler wäre niemand von ihnen gewesen, weil er bettlägerig . . . .

Die hierauf vom Senat an das Ministerium erteilte Antwort ist schon oben S. 91 im Auszug wiedergegeben.

In seiner Entgegnung weist das Ministerium jeden Vorwurf zurück. Es fordert Einsicht in die mit den Juden geschlossenen Verträge, beschwert sich über den Luxus der Juden im allgemeinen, besonders bei Beerdigungen, und dass diese am christlichen, nicht am jüdischen Sabbat stattfänden u. s. w. u. s. w.

Der Senat begnügt sich in seiner Antwort „aus der für Rev. Min. in der That hegender Liebe und Zuneigung dieses und jenes für diesmahl mit Stillschweigen gern übergehn“ . . . .

So viel aber hier nechst die von Rev. Min. gegen die Judenschaft ferners angebrachte, obwohl wie vorhin in generalen Sätzen mehrentheils bestehenden Klagen anbetreffe, so bemerke E. E. Rath sehr ungerne, dass Rev. Min. die Errichtung und den Gebrauch würcklicher und eigentlicher Synagogen nebst andern zur öffentlichen Ausübung der Jüdischen Religion gehörigen, oder dahin gerechneten ceremonien als bekandte und unleugbahre Sachen abermahls angeben möge.

E. E. Rath habe nicht nur in vorigen Zeiten und insonderheit noch in den Jahren 1725, 1727 und 1728 Rev. Min. wan es dergleichen beschwehrde bey ihm angebracht, des Gegentheils dermassen zur Genüge überzeuget, dass es gemeiniglich

selbsten darauf acquiesciret, sondern es sey auch von ihme noch nach dem letzteren gegen die Juden erregten Tumult, und Rev. Min. Angabe zu folge die besondere Gelegenheit aufs neue genommen worden, durch einige Herren seines Mittels diejenige orter, an welchen die Juden ihre Zusammenkünfte hielten, aufs sorgfältigste durchsehen zu lassen.

Diese hätten ihm auf ihren geleisteten Eyd die sichere relation dahin abgestattet, dass, wie die Portugiesen an neben dem eigenthümlich vor vielen Jahren erstandenen orte, und auf eben solche Weise, wie von jeher die ihrige continuirten, also auch diejenige so genandte Schulen, worin sich die Hochdeutschen so wohl in der alten als in der neuen Stadt, den Familien, und andern unter ihnen gewöhnlichen Eintheilungen nach versammleten, nicht nur eine eintzige, anderwärtshin nachher verlegte aussgenommen, an und für sich von gantz kleinem Begriff und Umfang, sondern auch danebenst an duncklen orten, imgleichen in kleinen, und von der Hauptgasse entfernten Gängen, und zwar in keinen besondern, dazu allein gewidmeten, sondern neben den bewohnten Häusern von ihnen erwehlet worden, auch so wenig in einer derselben der geringste zum Pracht und zur Üppigkeit ihnen nur einigermassen zu rechnende Ornat, oder einige Ausschmückung von kostbaren lampen, als sonsten etwas dergleichen angetroffen worden, welches nicht mit den ihnen von einer Zeit zur andern zugestellten articuln bestehen konte.

Dass indessen etwas die Jüdische Schulen zuweilen verändert, oder auch deren einige gantz neuen in kurtzer Zeit angeleget worden, solches sey zum theil nicht ohne Vorwissen und Genehmigung E. E. Raths, insonderheit in dieser Absicht geschehen, dass die Juden nicht in so grosser Anzahl an einigen wenigen ortern zusammenkommen, und durch das bey ihrem culte als eine Nothwendigkeit von ihnen angesehene mithin denselben so gantz unmöglich zu untersagende laute Geschrey der Nachbahrschaft gar zu grossen Verdruss erwecken, vielmehr lieber an mehrere orter imgleichen in so kleiner Anzahl und bey so wenig Familien als immer möglich ist, nach wörtlichen Inhalt ihrer articul zum Gebete sich vertheilen sollen.

An eben dergleichen Sorgfalt hat es abseiten E. E. Rahts nie gemangelt, und wird auch ferner in allen denjenigen Dingen aus eigener bewegniss nicht unterlassen werden, welche irgends als ein öffentliches Ärgerniss, oder als eine Neuerung und Excess gegen die mehrberegte, den Juden zu ihrer Verhaltung vorgeschriebene articul angesehen und mit Grund auf sie gebracht werden können, wovon aber allerdings diejenige Sachen

zu unterscheiden, deren Verbot und Verwehrung bey dem auch in sothanen articulis ihnen gestatteten privat Gebet und dahin der Zeit und den Umständen nach gehörigen anderweitigen cultu entweder einen offenbahren Gewissens-Zwang bey sich führen, oder auch diejenige Vergünstigung in weltlichen, gleichgültigen und in Göttl. und menschlichen Gesetzen unverbotenen Dingen den Juden entziehen würden, welche denselben, wo nicht gar als Einwohnern der Stadt in den dessfalls mit ihnen errichteten contracten publica fide versichert worden, jedoch aus erheblichen Ursachen und zu Vermeidung sonstiger bösen Folgen nicht versaget werden mögen.

Wie nun an letzteren Rev. Ministerium von selbsten nicht den geringsten Antheil nehmen oder sich damit befassen wird, so kan auch dasselbe die Ursachen leichtlich ermessen, warum E. E Raht desswegen sich mit ihme besonders einzulassen bedencken trage, und warum auch die insonderheit erwehnte Gestattung eigener Jüdischen Bademütter nicht wohl hinwieder aufzuheben sey, da es selbsten von E. E. Raht das Vertrauen haben wird, dass so wohl von ihme als seinen Vorfahren aus erheblichen Ursachen darunter dispensiret worden. Wie den so wohl des an die Jüdische Weiber oftmahls aus natürlichen Hasse von Christlichen Hebammen verübten ruden tractaments, als überhaupt der mit Wiederwillen ihnen geleisteten Dienste halber solches einestheils schon von einigen Jahren her so umumgänglich gewesen als hingegen anderntheils keine deren Jüdischen Weh-Mütter anderst den unter specialer Erlaubniss, und nicht nur überhaupt unter eydlicher ebenmässiger Verbindung, wie die Christlichen, sondern auch dieser in solchen besondern Eyd mit genommenen Verpflichtung sothane Vergonstigung erhalten, dass sie bey keine andern Entbindung als von Weibs-Persohnen ihrer Nation ihre Hülfe leisten wollen, bey unehlichen Kindern aber der Nahme des rechten Vaters angegeben werde.

Wan übrigens bey noch so grosser obrigkeitlichen Vorsorge so wenig bey Jüdischen als andern der Stadt Einwohnern und Unterthanen alle und jede Übertretungen der Gesetze und Verordnungen gäntzlich zu vermeiden stehen, so wird jedoch wen deren einige mit Grund klagbahr gemacht werden, es dieserwegen an fodersahmsten gebührenden und scharfen Einsicht nicht ermangeln, und insonderheit von den jedesmahligen wohlweisen Herren der Wedde und Gerichtsverwaltern aller belustige Wandel dagegen geschaffet werden. Und wie nun, wen hinkünftig einem oder andern Mitgliede E. Ehrw. Ministerii etwas der gleichen zu Gesichte oder Wissenschaft kommen sollte, wodurch von den Juden etwas ärgerliches, unerlaubtes und strafliches begangen würde, er die unverweilte anzeige

desselben an beregten orten das beste und geschwindeste Mittel ist, um demselben auf frischer that sofort zu wehren, und nach befinden mit verdienter Ahndung entgegen zu gehen, so wird auch Rev. Min. solchen Weg von selbsten desto lieber hoffentlich einschlagen wollen, als es nicht nur dadurch E. E. Raht und sich selbsten vieler Mühe entheben, sondern auch ohnschwehr ermessen kan, wie gar öfters durch einigen Zeit-Verlauf es mit Peasohnen und Umständen sich so zu verändern pflege, dass der beweiss, ohne welchen doch keine Obrigkeit mit Fug und gutem Gewissen in einer Sache zu verfahren vermag, wo nicht gar fehle, jedoch wenigstens sehr schwehr und unmöglich werde. . . .

Ein Schutzbrief aus dem Jahre 1808.*)

Von **Dr. L. Löwenstein.**

Wir Ludewig von Gottes Gnaden Grosherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc. etc.

Urkunden hierdurch, dass Wir den Juden Marx Mannheimer aus Rappenau gebürtig in Unserm Schutz bis auf Wiederrufen, das ihm jedoch ein ganzes Jahr zuvor angekündigt werden solle, nach Wimpfen aufgenommen haben, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er sich der hier beigefügten Juden-Ordnung sowohl als allen übrigen Landesherrlichen Gesetzen und Vorschriften gemäss verhalten und solche genau beobachten, und wie alle Unsere Unterthanen Uns getreu, gehorsam und gewärtig seyn, auch das bestimmte Schutzgeld alle Vierteljahr vorausbezalen und allen in Rücksicht der Abgaben noch erscheinenden Verordnungen pünktlich nachleben solle.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Beamten, diesem in Unsern Schutz aufgenommenen Juden Marx Mannheimer, jede Hülfe, Beistand und Schutz angedeihen zu lassen, der den Schutzverwandten gebühret.

Dieser Schutz erstrecket sich jedoch nur auf ihn, sein Weib und Kinder, so lange diese unverehligt bei ihm in seinem oder eines andern Gewerb und Brod stehen, im Falle dieselbe aber für sich besonders erwerben oder sich verehligen wollen, müssen sie die zu einem Schutz-Juden erforderliche Eigenschaften darthun, um Unsern Schutz nachsuchen und Unserer Entschliessung gewärtigen.

---

*) Der von dem Grossherzog von Hessen für Marx Mannheimer in Wimpfen ausgestellte Schutzbrief wurde mir von seinem Sohne, Herrn A. Mannheimer in Wimpfen, in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt.

Urkundlich Unserer Grossherzoglichen Rentkammer Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Gegeben zu Darmstadt am 17ten Februar 1808.

Aus Höchstem Auftrag.

Grossherzoglich Hessische Rentkammer daselbst.

(gez.) Bodé Botmann

vdt. Kaercher.

Erneuerte
Ordnung,
Von Gottes Gnaden
Unser
Ludwigen

Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herssfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen etc.

Der Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Apol. Maj. bestellter General-Feld-Marschall und Oberster über ein Dragoner-Regiment etc. welchergestalt die Juden, so unter Unserm Schutz wohnen, oder Wir dareim inskünftige aufnehmen werden, sich verhalten sollen.

Darmstadt, gedruckt in der Fürstl. privilegirten Hof- und Canzley-Buchdruckerey durch

Philipp Georg Caspar Stamm, Factor.

Im Jahre Christi 1765.

Erstlich, sollen die Juden, bey Empfang und Annehmung Unsers Fürstl. Schutzbriefs wohlbedächtlich zusagen, und mit ihrem jüdischen Eyd versprechen, keine Lästerung wider unsern Erlöser und Seligmacher J. Chr., den Sohn Gottes und der Jungfrauen Marien, oder auch seinen göttlichen Namen, und unsere Religion zu betreiben, noch auch die armen einfältigen Juden mit erdichteten Menschensatzungen und Lehren, welche dem Gesetze und Propheten nicht gemäss seynd, zu beschweren, sondern alle Lästerung gänzlich zu meiden und in ihrer Lehr dessen sich allein zu halten, was ihnen in den Schriften Moysis und der Propheten fürgebildet wird, und überdies auch keine Bücher, so wider den Christlichen Glauben seynd, bey ihnen haben: Desswegen dann fleissige Inquisition soll angestellet werden.

Vors ander, sollen sie geloben und schwören, anjetzo wenigers nicht, als auch bey Lebzeiten Unsers geliebten Herrn Ur-Ur-Alt-Vaters, Gottseliger und Christlicher Gedächtnuss geschehen, nirgends neue Synagogen auzustellen sondern sich daran zu begnügen, was Wir unter dato Giessen den 21. Augusti 1695 in Gnaden erlaubet und in seiner Masse verwilliget haben.

Zum dritten, sollen sie versprechen, mit niemands der Unserigen, und sonderlich mit einfältigen Layen, von der

Religion Disputation anzufangen; da aber Unser Pfarrer einer oder mehr, sich gutherziger Meynung mit ihnen in Disputation einlassen würde, sollen sie denn ihres Glaubens Antwort und Bekänntniss geben.

Zum Vierten, sollen sie keinen Juden, so sich zum Christlichen Glauben bekennet hat, anfeinden, beleidigen, verfolgen, noch ihn wieder rückfällig zu machen, sich unterstehen, sondern ihn bey dem Christlichen Glauben ohnverwirret lassen.

Zum fünften, sollen sie keinen Christen an der Predigt verhindern, vielweniger sonsten Unsere Unterthanen in ihrer Religion höhnen, oder in ihrem Christlichen Glauben irr zu machen, und davon abzuführen, sich unterstehen: Da aber solches im geringsten von ihnen vermerkt würde, soll es an ihnen ohne einige Gnade ernstlich gestraft werden.

Zum sechsten, sollen sie ziemlicher Weise kaufen und verkaufen, doch allein an denen Orten, da keine Zünfte seynd, oder dass die Zünfte keinen Eintrag darunter leiden, dessgleichen ihre Waar nicht vertheuren, noch dieselbe unsern Unterthanen höher aufdringen, oder anschlagen, als sie sonsten bey Christen gültig sind, wie sie dann ingleichem die Waaren, so den Christen zuforderst geschätzt werden, eher nicht verkaufen sollen, es sey dann ihnen dieselbige, durch Unsere Beamten und Diener auch geschätzt worden.

Zum siebenden, sollen sie auf die Wochen- und andere Marktäge in Einkaufung der Victualien nicht den Vor- sondern den Nachkauff haben.

Zum achten, sollen sie alle ihre Händel aufrichtig treiben, mit keinen unziemlichen Practicken, oder Finanzen umgehen, das geliehene Geld, so ihnen wiederumn zu bezahlen vorgeschrieben oder bekannt wird, den Entlehnenden vollkömmlich liefern, keinen Wucher darein schlagen oder einmengen, noch auch viel oder wenig davon abziehen oder innhalten, auch in der Schuldverschreibung oder Bekanntniss die Hauptsumme nicht höher, als die geliehene, setzen, sodann des ganzen Jahres, über Fünfe, oder aufs allermeiste Sechs vom Hundert nicht nehmen; Wo aber einer oder mehr hierwider der Überfahrung oder sonst unrechte Händel und Betrugs beschuldiget und überwiesen würde, der oder dieselben sollen darumm, durch Unsere Beamten, nach Gelegenheit, entweder mit Einziehung der Güter, oder sonsten ernstlich gestraft werden.

Zum neunten, soll kein Jud einigem Unserer Unterthanen, ohne Vorwissen Unserer Beamten, noch auch ein Mann, ohne Vorwissen seiner Frauen, oder auch ein Weib ohne ihres Mannes Vorwissen etwas leihen, sondern da einer jemanden etwas versetzen würde, dasselbe offentlich thun, und jederzeit Unsere Beamten darbey nehmen, oder im Fall sie nicht zu

handen zu bringen wären, ihnen doch solches Demnechsten anzeigen, damit dieselbe selbst sehen oder hören mögen, ob es richtig zugegangen und hernach destomehr Ursach haben mögen, ihnen zu Erlangung der Bezahlung die Hand zu bieten.

Zum zehenden, sollen alle Verschreibungen, und Obligationes, so ihnen von den Unterthanen gegeben werden, und 20 Gulden Kapital oder mehr anreichen, vor den Beamten oder dem Gerichte jedes Ortes, aufgerichtet, auch alle Abrechnungen im Beyseyn derselben gehalten, und von denselben unterschrieben werden, ingleichen sollen auch die Obligationes und Zettul ihres Anleihens, nicht in jüdischer sondern teutscher Sprache verfasset werden, mit Anmeldung was und wann sie dem Christen vorgestreckt, oder Anleihung gemacht haben, darneben auch, was ihnen zu Pfand eingesetzt, und wie Dasselbige allenthalben beschaffen, in ihren Zettuln eigentlich und deutlich vermeldet, oder soll in Verbleibung dessen, darauf nichts anerkannt werden.

Zum eilften, weil Wir durch sonderliche Edicte den Juden einige in Unserm Lande liegende Güter, wie die Namen haben mögen, auch die so davor geachtet werden, an sich zu bringen, oder Geld darauf zu leihen, verbotten; So wollen Wir solche Ordnung anhero repetirt, auch darneben befohlen haben, die Schulden über zwey Jahr ohngemahnet oder ohngefordert, nicht anstehen zu lassen, dann da sie in solcher Zeit die Schulden nicht nachklagen würden, soll nach Ablaufung der zwey Jahre, alles Interesse verwürckt und verloren seyn, es sey dann Sach, dass die Bezahlung auf unterschiedliche Zeit und Frist, so sich über zwey Jahr erstrecken, gesetzt, oder der Schuldmann nicht inner Lands, dass gegen ihn geklagt werden möchte, wäre, so sollen in solchen Fällen, nach Verfliessung des letzten Ziels der Bezahlung, oder wann der Schuldmann wieder zu Hauss wäre, solche zwey Jahr angehen und gerechnet werden.

Zum zwölften, sollen sie auch mit ihrem jüdischen Eyd betheuren, keinen Unsern Beamten und Dienern, oder auch deroselben Weibern etwas zu schenken, und also sie damit zu corrumpiren und zu bestechen, dass sie ihnen in ihren unbilligen Sachen durch die Finger sehen, und ihren unziemlichen Wucher und Finanzerey verstatten, sondern, da solches geschehen, sollen sie darum ernstlich und ohne einge Gnade gestraft werden; Da sie aber vor Unsern Beamten zu schaffen, nnd ihnen dieselbe in ihren billigen Sachen behülflich wären, auf den Fall soll ihnen, gedachten Unsern Beamten, dasjenige, was eines jeden Ortes herkommens und gebräuchlich, auch die Christen zu geben schuldig seynd, für ihre gehabte Mühe zu verehren, hierdurch nicht verbotten seyn.

Zum dreyzehenden, sollen sie keinen Christen ad-

mittiren oder zulassen, die Verrichtung ihrer Beschneidung zu schauen.

Zum vierzehenden sollen sie auf Christliche Bät- Sonn- und Festtage, die Christen in ihrer Andacht, mit Parthiererey, Schuldforderung, Verkaufung und dergleichen Welthändeln, nicht verhindern, sondern sich still und unärgerlich verhalten und zu Hauss bleiben.

Zum fünfzehenden, welcher Jud ein Christenweib oder Jungfrau schändet, oder beschläft, der soll durch Unsere Beamten unnachlässig zu Hafften gebracht und folgends, doch mit Unserm Vorwissen, am Leben gestraft werden.

Zum sechszehenden, sollen sie keine Juden, so gröblich unter ihnen exorbitiren, und Diebstahl, Hurerey, Ehebruch, Todtschlag, und dergleichen Missethaten begehen, der Christlichen Obrigkeit verheelen, noch dieselbe unter sich heimlich bestrafen, sondern dem Christlichen Magistrat dieselbige anzeigen, und von derselbigen des richterlichen Ausspruchs erwarten.

Zum siebenzehenden, sollen die Juden gestohlene oder geraubte Haab und Güther zu kaufen sich enthalten, oder so die hinter ihnen befunden, dieselbige denjenigen, denen sie zuständig, und dasselbige glaublich darthun würden, ohne alle Entgeltnuss wiederum zustellen, und folgen lassen: Im Fall auch darneben dargethan würde, dass sie solche gestohlene oder geraubte Güther alsobald wieder verkauft, und betrüglich damit umgangen, sollen sie den Werth, deme es abgenommen, gleichwohl wieder geben, da sich aber befinde, dass ein Jud wissentlich gestohlen Guth gekauft, oder Geld darauf geliehen, soll er durch Unsere Beamten nicht allein in gebührliche Strafe genommen, sondern auch des gekauften Guths ganz und gar verlustigt seyn; damit sich aber der Jud darum desto besser vorsehen könne, soll er keinem uf etwas Geld leihen, er habe sich dann zuvor erkundigt, woher das Unterpfand komme, und ob auch derjenige, so dasselbige verkaufen, oder Geld darauf entlehnen will, solches zu thun Macht habe oder nicht.

Zum achtzehenden, sollen die Juden Uns jährlich das gebührliche Schutzgeld, was ein jeder versprochen, Unsern Beamten eines jeden Orts, in dessen anbefohlenen Amte sie gesessen seynd, zu rechter Zeit entrichten, dargegen sie dann von ihnen in ihren billigen Sachen gegen männiglichen, dessen Wir zu Recht mächtig seynd, geschützt und gehandhabt, auch ihnen zu allem demjenigen, darzu sie befugt, verholfen werden soll; Doch keiner in den Schutz aufgenommen werden, er bringe dann wenigstens 600 Gulden werth ins Land, so er zu bescheinigen hat.

Zum neunzehenden, wollen Wir den Juden das Schechen des Fleisches in Unserer Metzler oder anderer Christenhäuser allerdings hiermit verbotten und niedergelegt,

aber nach ihrer häusslichen Nothdurft daheim zu schechen unverbotten, auch die Hinderviertheil, und was ihnen misslingt, Unsern Unterthanen zu verkaufen, erlaubt haben, doch mit dem Beding, dass solches zu keiner Parthierung gerathe, und kein anders Fleisch mehr mit darunter sey, anbey kein Metzger ihnen solches zum Vorkauff abnehme, und Unsere Unterthanen desselben Fleisches unwissend nicht theilhaftig werden, desswegen auch Unsere Beamten drauf fleissige Ufsicht haben sollen, und da hierwider gehandelt würde, sollen die frevelende Juden mit den Thurn, oder da sie es erwiederten, mit Verweisung des Lands, und die Metzger, so ihnen solches abnehmen, mit einer ziemlichen Geldstrafe belegt werden.

Zum zwanzigsten, wollen Wir durch diese Unsere Ordnung Uns nicht verbunden haben, die Juden anderst oder länger zu dulden, dann wie es die ertheilte Fürstliche Schutzbriefe ausweisen.

Letzlich, befehlen Wir Unsern Beamten in Gnaden hiemit, dass sie, so lange der Schutz währet, mit allem Fleiss darauf sehen, dass sich die, unter Unserm Schutz gesessene Juden, dieser Unserer Ordnung durchaus in allen ihren Puncten gemäss verhalten, und keineswegs deroselben zuwider handeln, oder im Fall dieselbe von einen oder den andern überschritten würde, sollen sie solches Uns demnächsten anzeigen, und sich Befelchs der Straf wegen bey Uns erhohlen. In Urkund Unsers voraufgedruckten Fürstlichen Secrets: Geben zu . . . . . .

L. S.

Literarisches.

Lewin, Dr. Louis. Aus der Vergangenheit der jüdischen Gemeinde zu Pinne. Pinne 1903. N. Gundermann. 24 S. (1 M.)

Der Verfasser, dessen Monographie über die Judenverfolgungen im zweiten schwedisch-polnischen Kriege ich in diesen Blättern (III, 15) besprochen habe, teilt in vorliegendem Schriftchen interessante Nachrichten aus Pinne mit, dessen jüdische Einwohner 1553 zum ersten Male urkundlich erwähnt werden. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts erregte eine Scheidungsangelegenheit, die hier ausführlich besprochen wird, in jüdischen Kreisen berechtigtes Aufsehen. Ferner wird aus dem Posener Staatsarchiv ein den Juden in Pinne von dem dortigen Erbherrn im Jahre 1789 erteiltes Privilegium im Auszug bekannt gegeben. Der Verfasser benützt dieses Archiv und die Akten der jüdischen Gemeinde, um seine Schrift nach allen Seiten zu vervollständigen und den Leser von allen Verhältnissen zu unterrichten, die auf die Entwickelung der jüdischen Gemeinde Pinne Bezug haben. Wir erhalten statistische und wirtschaftliche Notizen, Nachrichten über Rabbiner und Gelehrte, die von hier stammen, sowie über die Entwickelung der örtlichen Vereine. Zur Ergänzung seien hier nur einige

wenige Notizen angefügt. Von Rabbiner Philippsthal (S. 13) erschien auch eine Trauerrede auf den Tod Friedrich Wilhelms III. (Berlin 1840); vgl. Cat. Bodl. 6740 (der das. Nr. 4872 besonders aufgeführte Dob b. Schraga ist mit Philippsthal identisch). Das von Joseph Heimann (Joseph Chajim) Caro (S. 16) verfasste ס' מנחת שבת enthält einen hebr. Kommentar mit dem Titel סלת למנחה und einen deutschen Kommentar mit dem Titel לבונה זכה (der Haupttitel מנחת שבת ist im Cat. Bodl. 1492 richtig angegeben und fehlt bei Nr. 4649). Caro ist im Oktober 1851 nach Fordon übergesiedelt. Sein Nachfolger R. Matitjahu Munk (S. 17), der im Jahre 1853 (nicht 1852) das Rabbinatsamt in Pinne antrat, war Mitarbeiter an den in Altona erschienenen Zeitschriften שומר לציון und Zionswächter. Von Dr. Pinner (S. 18) besitze ich einen Teil seines literarischen Nachlasses.

Contra Delitzsch! Die Babel-Hypothesen widerlegt von Dr. S. Meyer, Distr.-Rabbiner und Herausgeber der „Deutschen Israelitischen Zeitung“ in Regensburg. II. Heft. 48 S.

Der Streit um Bibel und Babel hat heute schon eine ganze Literatur gezeitigt, hinüber und herüber wogt der heisse Kampf, der zwar nur ein Gelehrtenkampf sein sollte, der aber in seiner hohen Aktualität die Gemüter überall bewegt. Viel neues ist in der strittigen Frage schwer noch zu bringen, es ist alles in dieser oder jener Form bereits gesagt. Zu den ersten, die für die Ehre biblischer Weltanschauung eine Lanze brachen, gehört der Verfasser, der auch in dieser zweiten Broschüre in guter, populärer Darstellung die Haltlosigkeit so mancher Voraussetzung der Bibelkritiker und Gegner, an ihrer Spitze Delitzsch, festlegt und den Gegenbeweis erbringt. Unter Citierung der neuesten Forschungen Jensens und Hilbrechts in geschickter Gegenüberstellung biblischer und babylonischer Postulate zeigt er die unantastbare Hoheit jüdisch-biblischer Ethik. Die hervorstechendste Behauptung von Seiten Delitzsch', dass durch die ausgegrabenen Täfelchen des Jahu-ilu i. e. Joel, die Existenz eines einig-einzigen Gottrs in Babylon bewiesen sei, führt der Vrf. auf ihre volle Grundlosigkeit zurück und zeigt aufgrund der Ergebnisse von Prof. Oppert, dass auf diesen Tafeln nur von profanen Dingen die Rede ist, aber keine Spur von der Allmacht und Einigkeit eines Jeh. Weiter werden verschiedene Widersprüche in den grundlegenden Fragen aufgedeckt, u. A. der gepriesene Monotheismus Babylons mit eigenen Worten D. ad absurdum geführt.

Kurz das Schriftchen ist lesenswert und bietet des Interessanten genug fur die Klarstellung der strittigen Tagesfrage.

Inhalt. Stammbaum d.r Familie Mirels-Heller-Fränkel nebst Stammtafel (Extrabeilage). — Der Hamburger Judentumult im Jahre 1730. — Ein Schutzbrief aus dem Jahre 1808. — Literarisches.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden).
Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei A.-G., Mainz.